

23. Nach welchen Grundsätzen ist die Entschädigung aufzuwerten, die das Reich nach §§ 199 f. des Branntweinmonopolgesetzes den nicht weiterbeschäftigten Betrieben zu gewähren hat?

Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juli 1918 §§ 199 f. Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 § 182 Abs. 1 Nr. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1928 i. S. W. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). VI 337/27.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin betreibt eine Spiritusaffinerie und Essigspiritfabrik und betrieb früher daneben eine Spiritusreinigungsanstalt. Die für den letzteren Zweck bestimmten Einrichtungen bestehen auch jetzt noch und werden nach der Vorschrift des Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918 / 8. April 1922 von ihr in ihrem Bestand erhalten. Die Monopolverwaltung — der Beklagte — beschäftigt die Klägerin seit dem 1. Oktober 1919 nicht mehr mit dem Reinigen von Spiritus. Die Beschäftigungszahl der Klägerin, die nach den Vorschriften des genannten Gesetzes der Berechnung der ihr zustehenden Grundgebühr und Gewinnentschädigung nebst Zuschlag zugrunde zu legen ist, beträgt 5222,74 hl. Die für jedes Jahr zu zahlende Grundgebühr macht somit $5222,74 \times 2,50 \text{ M} = 13056,85 \text{ M}$ aus. In Streit ist jetzt diese Grundgebühr für das Jahr vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1925. Die Klägerin verlangt volle Aufwertung der Gebühr auf 13056,85 R.M. Der Beklagte gesteht an sich eine Aufwertung zu, meint aber, daß dabei vom Währungsstand zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 8. April 1922 auszugehen sei, legt die Maßzahl des Aufwertungsgesetzes für diesen Tag — 1,43 G.M. — zugrunde und berechnet so den der Klägerin gebührenden Betrag auf 186,71 R.M. Diesen hat er der Klägerin gezahlt. Die Klägerin verlangt nunmehr mit der Klage 13056,85 R.M. abzüglich der gezahlten 186,71 R.M.

Landgericht und Kammergericht wiesen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gründe:

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Entschädigungsforderung der Klägerin an sich aufzuwerten ist. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß gesetzliche Entschädigungsansprüche zu dem Werte gewährt werden sollen, der dem Geldstande der für die gesetzliche Festsetzung maßgebenden Zeit entspricht; das ist auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden. Der Streit der Parteien geht im wesentlichen darum, welches hier der maßgebende Zeitpunkt ist. Der Beklagte vertritt die Ansicht, die Entschädigung sei durch das zweite Branntwein-

monopolgesetz vom 8. April 1922 erneut festgesetzt worden und deshalb sei bei der Aufwertung der 8. April 1922 zugrunde zu legen. Die Klägerin dagegen meint: das zweite Gesetz habe sich mit der Entschädigungsfrage nicht befaßt; es sei insoweit bei der Regelung im ersten Gesetz vom 26. Juli 1918 geblieben und danach sei volle Goldmarkaufwertung des Nennbetrags zu gewähren. Das Berufungsgericht hat sich im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts der Ansicht des Beklagten angeschlossen. Nach erneuter Prüfung ist aber der erkennende Senat zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Die Ansprüche der bestehenden Betriebe und Angestellten sind geregelt im Abschnitt IX des Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918, und zwar ist für die Branntweinreinigungsanstalten in den §§ 199 bis 212, bes. in § 208 bestimmt, daß die nicht beschäftigten Anstalten während der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Grundgebühr und eine Gewinnentschädigung erhalten und in den nächsten 5 Jahren die Grundgebühr. Die Grundgebühr ist in § 205 auf 2,50 M für jedes Hektoliter der Beschäftigungszahl festgesetzt. Dort ist weiter bestimmt, daß die Anstalt dafür die gesamten Betriebseinrichtungen in gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten hat. Bei dieser Regelung ist es auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1922 verblieben. Denn § 182 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt ausdrücklich, daß das Gesetz vom 26. Juli 1918 mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten (§§ 199 bis 218, §§ 220 bis 242) aufgehoben werde. Das neue Gesetz hat also davon abgesehen, irgendeine Bestimmung in dieser Hinsicht zu treffen; es blieben daher die betreffenden Vorschriften des alten Gesetzes einfach in Kraft; irgendeine Änderung des gesetzlichen Zustandes trat insoweit nicht ein. Obwohl also das neue Gesetz über die Entschädigung nichts anordnet, diese sich vielmehr lediglich nach dem alten Gesetz regelt, entnimmt die bisherige Rechtsprechung doch aus den Ausschlußverhandlungen einen anderen Willen des Gesetzgebers, nämlich den, daß dem inzwischen eingetretenen Sinken des Geldwertes keine Rechnung getragen werden solle. Sie meint, die Sache liege danach nicht anders, als wenn das neue Gesetz die Entschädigungssätze zu ihren früheren Papiermarkbeträgen neu festgesetzt hätte. Es muß schon erhebliche Bedenken erwecken, aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten den vermeintlichen

Willen des Gesetzgebers zu ermitteln und aus ihm eine gesetzliche Regelung zu folgern, obwohl das Gesetz in dem betreffenden Punkte überhaupt nichts bestimmt und nur sagt, in dieser Beziehung gelte die frühere gesetzliche Regelung weiter. Diese Bedenken müssen sich verstärken, wenn der Wille des Gesetzgebers aus Verhandlungen entnommen wird, die sich nur in dem zur Vorbereitung des Gesetzes eingesetzten Ausschuss abgespielt haben, während in der Vollversammlung der gesetzgebenden Körperschaft irgendwelche Erörterungen darüber überhaupt nicht stattgefunden haben. So aber war es hier. Denn wie die Reichstagsverhandlungen ergeben, hat man die Vor- schrift des § 178 (182) Abs. 1 Nr. 1 irgendeiner Erörterung überhaupt nicht unterzogen. Es läßt sich also in keiner Weise feststellen, ob die Abgeordneten die Frage der Aufwertung in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen haben. Aber auch wenn man die Verhandlungen des 36. Ausschusses zum Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes — Drucksache Nr. 3616 des Reichstags, I. Wahlperiode 1920/21 S. 66 — heranzieht, kann aus ihnen nicht gefolgert werden, daß die Frage der Aufwertung bis zum Erlaß des Gesetzes entschieden und jede Aufwertung verneint werden sollte. Nach dem Bericht des 36. Ausschusses vom 22. Februar 1922 zu § 178 war im Ausschuss ein Antrag eingebracht worden, nach dem die im Abschnitt IX des alten Gesetzes geregelten Entschädigungen entsprechend der Geldentwertung angemessen erhöht werden sollten. Demgegenüber führte der Abgeordnete Diez aus: Es sei unmöglich, statt „Papiermark“ „Goldmark“ zu setzen. Alle Interessenten hätten viel Geld verdient. Er fürchte, daß im Falle der Annahme des Antrags von vielen Seiten die gleiche Forderung erhoben würde, und halte es daher für bedenklich, dem Antrage stattzugeben. Der Abgeordnete Ernst befürwortete eine Entschädigung der Arbeiter und Angestellten. Der Vertreter des Finanzministeriums beantragte Ablehnung der Anträge. Dann wurde der Antrag abgelehnt. Aus diesen Verhandlungen kann nur gefolgert werden, daß man — im wesentlichen wegen der Befürchtung, es könnten daraus für viele andere Verhältnisse Folgerungen gezogen werden — von einer Regelung überhaupt ab sah, keineswegs aber, daß man eine bestimmte Regelung, nämlich die Verjagung der Aufwertung bis zu dieser Zeit, endgültig für alle Zeiten traf. Dafür, daß man nur von einer Regelung ab sah, nicht aber jede Aufwertung versagen wollte, spricht auch die damalige

Lage der Verhältnisse. Die Frage der Geldentwertung war damals gerade in Fluß gekommen. Das wahre Wesen und die Bedeutung der Geldentwertung waren noch nicht voll erkannt; erst später wurden allmählich die Bedeutung und die rechtliche Schwierigkeit geklärt. Es liegt also die Annahme nahe, daß man damals diese schwierige Frage nicht regeln, sondern vorläufig dahingestellt lassen wollte. Ist somit weder aus den gesetzlichen Bestimmungen noch aus den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften zu folgern, daß der Aufwertung der 8. April 1922 zugrunde zu legen ist, ist vielmehr noch die Regelung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 maßgebend geblieben und dieser Tag daher als Stichtag für die Aufwertung anzusehen, so würde die bisherige Auffassung auch zu einer außerordentlich unbilligen Behandlung der Reinigungsanstalten führen. Das Gesetz geht nämlich selbst davon aus, daß die Grundgebühr keineswegs nur eine Vergütung für den infolge der Nichtbeschäftigung entgehenden Gewinn ist, sondern im wesentlichen ein Entgelt dafür, daß die Reinigungsanstalten, auch wenn sie nicht beschäftigt sind, ihre gesamten Betriebseinrichtungen in gebrauchsfertigem Zustande zu erhalten haben und deshalb nicht nur gezwungen sind, die ganzen Anlagen ohne Ausnutzung liegen zu lassen, sondern auch fortlaufend eine Reihe von Aufwendungen dafür machen müssen. Wie die Begründung zu §§ 199 bis 212 des Entwurfs — S. 80 bis 82 der Drucksache Nr. 1460 des Reichstags — ergibt, soll die Grundgebühr, die sowohl den beschäftigten wie den nichtbeschäftigten Anstalten zu zahlen ist, die Entschädigung für die feststehenden Kosten darstellen, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Anlagen, die Ausbesserungen, die Kosten der oberen Leitung und des kaufmännischen Betriebes decken. Die Anstalt hat also in den ersten 10 Jahren eine erhebliche, mit wesentlichen Kosten verknüpfte Gegenleistung zu machen. Als „Gegenleistung“ bezeichnet der § 205 BranntwMonG. denn auch ausdrücklich die den Anstalten auferlegten, durch die Grundgebühr abzugelenden Verpflichtungen. Weiterhin bestimmt § 210, daß diese „Gegenleistung“ nach Ablauf der ersten 10 Jahre erlischt. Auch die Begründung sagt nach Erwähnung der Grundgebühr, daß der Inhaber „dafür“ verpflichtet ist, die Anlagen dauernd in gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten. Da der Wert der Mark am 8. April 1922 bereits auf etwa 1/70 des früheren Wertes gesunken war, würden die Anstalten bei einer Aufwertung nach diesem Zeitpunkt ein Entgelt für ihre

Leistungen erhalten, das in keinem Verhältnis zu diesen steht, und die Regelung würde ihnen auf diese Weise schweren Schaden bringen. Der IV. Zivilsenat, der, wie erwähnt, in mehreren Entscheidungen, insbesondere in den Urteilen IV 96/25 vom 10. März 1927 und IV 833/26 vom 2. Juli 1927 einen anderen Standpunkt eingenommen hatte, hat sich auf Anfrage mit dieser Rechtsauffassung einverstanden erklärt, so daß sich die Anrufung der Vereinigten Zivilsenate erübrigt.

Ist hiernach der Tag des Erlasses des ersten Branntweinmonopologesetzes, der 26. Juli 1918, als Stichtag der Aufwertung zugrunde zu legen, so ist für sie vom Geldwertstand jenes Tages auszugehen und nicht etwa, wie die Klägerin es will, ohne weiteres die Papiermark gleich der Goldmark zu setzen. Gegenüber den Ausführungen in einigen Schriftsätzen der Klägerin mag auch schon jetzt bemerkt werden, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, an der festgehalten wird, die Reichsmark der Goldmark gleichzustellen ist (vgl. Urteile vom 30. April 1927 I 5/27 und vom 21. November 1927 VI 141/27, Zeiler Aufwertungsfälle Nr. 972).

Hiernach erweist sich der Klagenanspruch dem Grunde nach als gerechtfertigt.